

Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 5. Januar 2016 die vom Hochschulsenat am 9. Dezember 2015 aufgrund § 85 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2011 Seite 550, 2014 Seite 269) beschlossene erste Änderung der Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Vom 15. Mai 2013, 9. Dezember 2015, 11. Oktober 2017

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Gutachterinnen, Gutachter
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin / des Doktoranden
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Zurücknahme des Promotionsgesuchs
- § 11 Disputation
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung der Disputation
- § 13 Bewertung, Festsetzung der Gesamtnote
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Zusammen mit der Entwicklung von künstlerischer Exzellenz und pädagogischer Kompetenz bildet die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit allen Fragen der Musik die dritte Säule eines Studiums an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

Das spezifische Profil der wissenschaftlichen Professionalisierung besteht in einer Verknüpfung von Forschung und Musikpraxis aus Geschichte und Gegenwart, in der

Reflexion künstlerischer Prozesse und ihrer Vermittlung, in der Erforschung der vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten von Musik im Allgemeinen sowie in Forschungen zum Stellenwert der Musik im Kulturbetrieb unserer Zeit.

Die Hochschule fördert neben wissenschaftlichen auch wissenschaftlich-künstlerische Forschungsvorhaben. Bei wissenschaftlich-künstlerischen Promotionen muss der wissenschaftliche Anteil überwiegen.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktorin der Musikwissenschaften / Doktor der Musikwissenschaften (doctor scientiae musicae = Dr. sc. mus.).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, zwischen zwei Formen der Dissertation zu wählen:

1. einer wissenschaftlichen Dissertation oder

2. einem künstlerischen Projekt oder im Bereich der Musiktheorie einer umfangreichen Tonsatzarbeit, das/die mit einer wissenschaftlichen Dissertation in Verbindung steht.

(3) Die Verleihung des Grades einer Doktorin der Musikwissenschaften bzw. eines Doktors der Musikwissenschaften geschieht auf Grund einer selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen Disputation. Durch die Promotion soll in der Dissertation die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachgewiesen werden. Im Falle einer Promotion gemäß Absatz 2, Ziffer 2 muss ein damit in innerem Zusammenhang stehendes künstlerisches Projekt oder ein damit in innerem Zusammenhang stehende umfangreiche Tonsatzarbeit vorliegen.

§ 2

Ehrenpromotion

(1) Grad und Würde einer Doktorin der Musikwissenschaften ehrenhalber bzw. eines Doktors der Musikwissenschaften ehrenhalber kann aufgrund hervorragender Wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden.

(2) Voraussetzung für die Verleihung ist ein begründeter Vorschlag des Promotionsausschusses, eines der Studiendekanate oder des Präsidiums. Dem Antrag sind zwei Gutachten beizufügen, die die besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen. Über den Antrag entscheidet der Hochschulsenat.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Studiendekan bzw. die Studiendekanin eines der Studiendekanate unterzeichneten Urkunde vollzogen. In der Urkunde sind die außergewöhnlichen Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen.

Der Vollzug der Ehrenpromotion nebst Laudatio kann in einen Festakt der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist für alle mit dem Promotionsstudium und dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden Fragen zuständig.

(2) Der Hochschulsenat der Hochschule wählt einen übergreifenden Promotionsausschuss für den Dr. sc. mus. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Hochschulsenats auch der Mehrheit der dem Hochschulsenat angehörenden Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt fünf Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule an. Mindestens drei der insgesamt fünf Mitglieder müssen promoviert sein. Es sollten die Dekanate 1 bis 3 sowie das Institut für Kultur- und Medienmanagement vertreten sein.

Die Mitgliedschaft im Promotionsausschuss und die Funktion als Gutachterin bzw. Gutachter einer Dissertation schließen sich nicht aus. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Abwesenheit die ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beim Promotionsausschuss beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

1. den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zum Doctor scientiae musicae an der Hochschule;
2. einen Arbeitstitel der Dissertation und einen Arbeitsplan;
3. einen tabellarischen Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Studiums und ggf. eine Dokumentation der künstlerischen Arbeit;
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren

vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben und ggf. eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in diese Unterlagen beizufügen;

5. eine schriftliche Mitteilung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und in der Regel auch der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters über die Bereitschaft, die Dissertation gemäß § 7 zu betreuen;

6. eine Erklärung darüber, dass die Studien- und Promotionsordnung bekannt ist.

(2) Mit der Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Doktorandin bzw. Doktorand übernimmt der Promotionsausschuss die Pflicht, für die Betreuung und die spätere Begutachtung der Dissertation sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation Sorge zu tragen.

(3) Hat der Promotionsausschuss über die Annahme entschieden, muss sich die Doktorandin/der Doktorand an der Hochschule immatrikulieren.

§ 5

Gutachterinnen, Gutachter

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss eine fachlich zuständige Professorin bzw. einen fachlich zuständigen Professor als Gutachterin bzw. als Gutachter des Promotionsvorhabens vorschlagen. Diese Person fungiert zugleich als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter für die Dissertation; sie ist zur angemessenen Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden verpflichtet. Außerdem kann die Doktorandin bzw. der Doktorand eine weitere fachkundige Professorin bzw. einen fachkundigen Professor als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Dissertation vorschlagen. Eine / Einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand aktives Mitglied der Hochschule sein. Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Promotionsausschuss bestimmt.

(2) Im Fall einer Promotion

1. nach § 1 Absatz 2 Ziffer 1 sind zwei promovierte Professorinnen oder Professoren zu benennen, die ein wissenschaftliches Fach vertreten;

2. nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 sind eine promovierte Professorin bzw. ein promovierter Professor, die/der ein wissenschaftliches Fach vertritt, und eine Professorin bzw. ein Professor, die/der ein künstlerisches Fach vertritt, zu benennen. Beide Personen müssen Mitglieder der Hochschule sein.

Den Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Sofern es von der Sache her geraten erscheint, kann von vornherein auch eine dritte fachkundige Person als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden. Diese Person muss nicht notwendigerweise promoviert sein; sie kann der eigenen oder einer fremden Hochschule angehören.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin / des Doktoranden

(1) Zwischen Doktorandin/Doktorand und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern wird über die geplante Dissertation eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(2) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(3) In der Regel soll die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die mit der Zulassung zum Promotionsvorhaben noch nicht alle in einzelnen Fächern erforderlichen Sprachnachweise (vgl. Anlage 1 der Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der Promotion zum Doctor scientiae musicae an der Hochschule) erbracht haben, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

§ 7

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise für die gemäß Anlage 1 der Studienordnung für das Promotionsstudium zum Doctor scientiae musicae geforderten Voraussetzungen, soweit sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt worden sind,

2. Nachweise für das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium, diese erfolgen gemäß der Studienordnung für das Promotionsstudium; unter den Voraussetzungen des § 7 der Studienordnung für das Promotionsstudium entfällt der Nachweis bei eines Master- bzw. Magister- oder Diplomabschlusses in Musikwissenschaft.

3. Angabe des Themas;

4. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation mit Nennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter;

5. gegebenenfalls ein Verzeichnis der Veröffentlichungen ;

6. eine Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, keine anderen

als die von ihr bzw. ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. keine Professorin bzw. kein Professor der Hochschule die Betreuung der Arbeit übernimmt,
3. die Kandidatin oder der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

(4) Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik erkennen lassen. Sie soll einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen.

(2) Wird eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. Im Fall einer Dissertation nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 muss zusammen mit der Dissertation ein damit in innerem Zusammenhang stehendes künstlerisches Projekt oder eine umfangreiche Tonsatzarbeit vorliegen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Im Falle der Promotion

1. nach § 1 Absatz 2 Ziffer 1 beurteilen die Gutachterinnen bzw. Gutachter die wissenschaftliche Dissertation unabhängig voneinander und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation; dieses ist jeweils zu begründen.
2. nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 beurteilen die Gutachterinnen bzw. Gutachter die wissenschaftliche Dissertation zusammen mit dem künstlerischen Projekt oder der umfangreichen Tonsatzarbeit mit einer Gesamtzensur unabhängig voneinander und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation; dieses ist jeweils zu begründen.

Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation und setzt die endgültige Note der Dissertation fest. Stimmen die Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Beurteilung überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe als angenommen bzw. als abgelehnt.

(3) Weichen die Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen. Schlägt einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation oder im Fall des § 1 Absatz 2 Nummer 2 die Ablehnung eines Teils der Dissertation vor, so muss der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation enthält das Gutachten einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen:

- 1 = summa cum laude = mit Auszeichnung
- 2 = magna cum laude = sehr gut
- 3 = cum laude = gut
- 4 = rite = genügend.

(5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können dem Promotionsausschuss vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage zu verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation eine Ablehnung nicht rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur Disputation.

(6) Im Übrigen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der erstellten Gutachten unter Berücksichtigung von bis zu zwei Dezimalstellen. Die Note wird wie folgt festgelegt:

- bei einem Notendurchschnitt bis 1,33 summa cum laude,
- bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 magna cum laude,
- bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 cum laude und
- bei einem Notendurchschnitt bis 4,00 rite.

(7) Im Falle der Annahme der Dissertation wird diese zwei Wochen vor der Disputation hochschulöffentlich ausgelegt und der künstlerische Beitrag im Falle einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 hochschulöffentlich präsentiert.

(8) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.

§ 10

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Arbeit noch nicht begutachtet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen

Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 11

Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Promotionsausschuss zur Disputation eingeladen.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgesetzt.

(3) Für die Disputation bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die aus drei bzw. vier Mitgliedern besteht:

1. Der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines von ihr bzw. ihm benannten anderen Mitglieds des Promotionsausschusses,
2. den Gutachterinnen bzw. Gutachtern.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat das Mitglied nach Nummer 1. Ist eine der Gutachterinnen bzw. der Gutachter zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses, übernimmt eine andere promovierte Professorin bzw. ein anderer promovierter Professor den Vorsitz.

(4) Die Disputation besteht aus einem Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über spezielle Aspekte der Dissertation und einer anschließenden Diskussion mit der Promotionsausschuss; dabei werden auch angrenzende Gebiete und der Forschungsstand im Fach erörtert. Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Das Referat soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Disputation ist öffentlich. Der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie bzw. ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(6) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(7) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Ist die Disputation bestanden, gelten die gleichen Noten wie für die Beurteilung der Dissertation sowie das gleiche Mittelungsverfahren gemäß § 9. Über das Nichtbestehen der Disputation wird mit Mehrheit entschieden.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation mit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung der Disputation

(1) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht

erscheint bzw. wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei dem Promotionsausschuss schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden. Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Disputation endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

§ 13

Bewertung, Festsetzung der Gesamtnote

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und die Disputation mindestens mit der Note „rite“ bewertet wurde.

(2) Aus allen Prüfungsteilen der Promotion wird eine Gesamtnote gebildet. Bei einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden für die Dissertation zunächst zwei Teilnoten mit folgender Gewichtung gebildet:

- eine doppelt gewichtete Teilnote für den wissenschaftlichen Teil und
- eine einfach gewichtete Teilnote für den künstlerischen Teil.

Die Durchschnittsnote für die Dissertation errechnet sich aus der Summe und dann durch drei geteilte Teilnoten.

(3) Für die Gesamtnotenbildung ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Dissertation zweifach (bei einer Dissertation nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 geht hier die Durchschnittsnote für die Dissertation gemäß Absatz 2 ein)
- Disputation einfach.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,33 summa cum laude,
- von 1,34 bis 2,50 magna cum laude,
- von 2,51 bis 3,50 cum laude,
- von 3,51 bis 4,00 rite.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden

unverzöglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation, die Note der Disputation und die erzielte Gesamtnote ergeben. Sie enthält weiter den Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation muss innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Promotionsausschusses erforderlich. Haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbunden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, erteilt der die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis erst, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigt haben, dass die verlangten Änderungen vorgenommen worden sind.

(3) Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser die Dissertation über die für die Prüfungsakten der Hochschule erforderlichen drei Exemplare hinaus in folgender Weise publiziert:

1. Online-Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form auf dem Dokumenten-Server der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky (im Folgenden: SuB). Es gelten hierbei die auf den Internetseiten der SuB angegebenen Bedingungen und Gebühren.

Neben der Bereitstellung einer/mehrerer publikationsfähiger Datei(n) sind sowohl der Hochschulbibliothek der Hochschule als auch der SuB gebundene Druckexemplare einzureichen. In der Hochschulbibliothek der Hochschule sind zwei Druckexemplare einzureichen, die Anzahl der in der SuB abzuliefernden Druckexemplare richtet sich nach den jeweils gültigen, auf den Internetseiten der SuB angegebenen, Bedingungen;

oder

2. unentgeltliche Ablieferung dreier, gebundener Exemplare in der Hochschulbibliothek, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird;

oder

3. unentgeltliche Ablieferung dreier, gebundener Exemplare in der Hochschulbibliothek, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt.

4. Im Falle einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist das künstlerische Projekt in geeigneter Form (DVD) zu dokumentieren und die Dokumentation dem Promotionsausschuss der Hochschule mindestens dreifach

einzureichen. Über eine darüber hinausgehende Anzahl der abzugebenden Dokumentationen auf DVD bestimmt der Promotionsausschuss im Einzelfall. Im Falle einer Veröffentlichung in gedruckter Form (Abdruck in einer Zeitschrift, Veröffentlichung als Buch in einem gewerblichen Verlag) ist zusätzlich zu den für die Hochschulbibliothek der Hochschule abzuliefernden Exemplaren der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky ein weiteres Exemplar zu übergeben.

(4) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Disputation. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzufügen.

(5) Die gewünschte Veröffentlichungsart muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für bereits veröffentlichte Exemplare im Sinne von § 8 Absatz 2.

(6) Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vollzogen.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Titel „Doktorin der Musikwissenschaften / Doktor der Musikwissenschaften (doctor scientiae musicae = Dr. sc. mus.)“ zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig.

(3) Als Datum der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote angegeben. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet.

§ 16

Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/ dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung nach nicht bestandener Dissertation ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung nachträglich für ungültig erklären.

(2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen, die bzw. der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 19

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 Hamburgisches Hochschulgesetz.

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 14. April 2010 (Amtlicher Anzeiger 2010 Seite 1334) tritt zeitgleich außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die nach der in Absatz 2 genannten Promotionsordnung begonnen wurden, werden nach dieser Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Promotion bereits begonnen haben, nach der Promotionsordnung vom 13. Februar 2013 promovieren.

Hamburg, den 13. Februar 2013
Hochschule für Musik und Theater Hamburg